

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Königsbrun zu Karlsruhe, Montag den 19. Dezember 1910.

Inhalt.

Berechnung: des Winterdienstes bei Juncen: Nr. 255a und b der Schnauftrag betrefend.

Verordnung.

(Zur 13. Dezember 1910.)

Die Bekämpfung der Schnaufträge betrefend.

Nach Grund des § 87 a Polizeistrafgesetzbuch wird verordnet:

§ 1.

In Amtsbezirken, in denen die Schnauke in erheblicherem Umfange auftritt, kann das Bezirksamt allgemein oder für bestimmte Ortsteile anordnen, daß

1. im Winter in den Monaten Dezember bis März die Hausigentümer oder deren Stellvertreter verpflichtet sind, die in den Keller, Schuppen, Ställe und ähnlichen Räumen sich im Winter ergebenden Schnauken durch Hasenohren oder Klobläumen der Räumlichkeiten, durch Herdrücken mit feuchten Tüchern oder in sonstiger wirksamer Weise zu vernichten;
2. in der wärmeren Jahreszeit innerhalb der Ortsteile und in deren nächster Umgebung
 - a. quastlose Wasseransammlungen und im Freien quastlos herumstehende Gefäße, in denen sich Regenwasser zu sammeln pflegt, zu beseitigen sind,
 - b. Regenrinnen und andere Wasserbehälter bedeckt werden müssen,
 - c. keine Wasseransammlungen, deren Beseitigung nicht möglich ist und in denen sich keine Fische befinden, wie Teiche, Tümpel, stehende Gräben, Gießwasserbehälter, ferner Kloaken, Abtritt- und Jauchegruben niederlegt mit einer zur Bekämpfung der Schnaukenhaut geeigneten Flüssigkeit, wie Petroleum, Sapsol u. dergleichen werden.

Bereit bis zur wirksamen Bekämpfung der Schnauken erforderlich und ohne Schädigung sonstiger Interessen durchführbar ist, kann auch angedeutet werden, daß kleinere stehende Wasseransammlungen außerhalb der Ortsteile beseitigt oder mit einer zur Bekämpfung der Schnaukenhaut geeigneten Flüssigkeit überpflügt werden.